

Achte Änderung der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät für Bildungs- und Sozialwis- senschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 22.09.2016

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 20.04.2016 und am 25.05.2016 die folgende Achte Änderung der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät für Bildungs- und Sozialwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 04.07.2016 genehmigt.

Abschnitt I

1. In § 8 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag der oder des Studierenden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anrechnung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse - anabin) eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.“

2. In den Angaben zur Anlage 6 werden die Worte „Democratic Citizenship Education“ durch „Rehabilitationspädagogik“ ersetzt.

3. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Anlage 4

Fachspezifische Anlage für das Fach Erziehungs- und Bildungswissenschaften

1. In Punkt 2a) wird das Wort „Rehabilitationspädagogik“ gestrichen.
2. In Punkt 2b) Satz 1 werden die Worte „besondere Befähigung /special needs“ gestrichen.
3. In Punkt 3 Satz 1 wird das Wort „und“ nach MM4 eingefügt.
4. In Punkt 3 Satz 1 werden die Worte „und MM16“ gestrichen.
5. In Punkt 3 a) Satz 2 werden die Worte „MM16 (Special Needs Education)“ gestrichen.
6. In der Modultabelle in Punkt 3 b) werden die Angaben zum Modul päd906 gestrichen
7. In Punkt 3 c) Satz eins wird der Satz „oder einer Spezialisierung Rehabilitationspädagogik“ gestrichen
8. In der Modultabelle in Punkt 3 c) werden die Angaben zur Spezialisierung Rehabilitationspädagogik gestrichen.

4. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

Anlage 5 **Fachspezifische Anlage für das Fach Sozialwissenschaften**

1. Der Punkt 5 wird wie folgt neu gefasst:

5. Praxismodule (Projekt und Praktikum)

(1) Die gewählten inhaltlichen Studienschwerpunkte, die theoretischen Perspektiven und die methodischen Verfahren werden in Projektarbeiten zusammengeführt. Ziel hierbei ist die integrative Anwendung der theoretisch erworbenen Kenntnisse zu ermöglichen, das selbständige Arbeiten als Kernkompetenz zu fördern und die Teamfähigkeit zu stärken.

(2) Studierende erstellen individuell eine kleinere, theoretisch und methodisch ausgerichtete Projektarbeit im Umfang von 12 Kreditpunkten zu einem selbstgewählten Thema in einem der gewählten zwei Studienschwerpunkte. Diese Projektarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung.

(3) Die Studierenden des Masterstudiengangs Sozialwissenschaften absolvieren ein Praxismodul im Umfang von 12 Kreditpunkten.

(4) Dieses berufsfeldbezogene Praxismodul umfasst ein Praktikum von 270 Stunden (9 KP), eine begleitende Lehrveranstaltung (Kolloquium) und den Praktikumsbericht (3 KP). Das Kolloquium kann vor oder nach dem Praktikum besucht werden. Das Praktikum kann als 8-Wochen-Block oder semesterbegleitend über einen längeren Zeitraum in oder in zwei Blöcken absolviert werden.

Das berufsfeldbezogene Praxismodul hat den Zweck, die Professionalisierung in den Sozialwissenschaften auf einer breiten und flexiblen Basis vorzubereiten sowie Tätigkeitsfelder und künftige Orientierungen zu eröffnen. Das Praktikum soll in Unternehmen, gemeinnützigen oder öffentlichen Einrichtungen (einschließlich der Hochschulen), Verbänden, Vereinen, Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen sowie kommunalen Institutionen oder anderen geeigneten Organisationen abgeleistet werden, die den Praktikantinnen und Praktikanten eine mit dem Studienfach und der künftigen möglichen Berufstätigkeit zusammenhängende Tätigkeit anbieten können.

Das Praktikum soll den Studierenden Erfahrungen vermitteln mit

- anderen als den akademischen Habitus,
- anderen Sprachmodi als den im Studium eingelernten,
- kurzen Zeithorizonten für Planung und Implementation von eigenständigem Handeln,
- neuen Formen von Kooperation und Kommunikation/Berichtstechniken,
- betrieblichen Organisationszusammenhängen und -abläufen.

(5) Die Begleitung des Praktikums erfolgt in einem Kolloquium. Darin setzen sich die Studierenden mit den Berufsfeldern auseinander, die für Absolventinnen und Absolventen der Sozialwissenschaften relevant sind. Die Studierenden sollen sich einen Überblick über den Arbeitsmarkt für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler erarbeiten, spezifische Probleme der Arbeitswelt diskutieren und die im Praktikum gemachten Erfahrungen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive reflektieren.

(6) Es muss ein Praktikumsbericht im Umfang von mindestens 3.000 Wörtern angefertigt werden. Dieser soll Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praktikumsinstitution, die Beschreibung der eigenen Arbeit und der Arbeitsergebnisse, eine sozialwissenschaftliche Reflexion sowie eine Reflexion über die Praxisrelevanz des Studiums enthalten. Der Praktikumsbericht wird benotet. Die Note bezieht sich auf die gesamten 12 Kreditpunkte des Praktikumsmoduls.

(7) Anstelle des Praxismoduls kann auf Antrag ein zweites Projekt im Umfang von 12 Kreditpunkten studiert werden. Der Antrag ist an den/die Praktikumsbeauftragte/n zu richten und sollte eine kurze Beschreibung des Vorhabens und eine Erklärung eines oder einer Lehrenden beinhalten, die Betreuung des Projekts zu übernehmen. Das Projekt kann auch im Rahmen eines Auslandssemesters absolviert werden.

(8) Es werden im Bereich der Praxismodule angeboten:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
sow924 Projekt	Pflicht	1 KO	12	1 Prüfungsleistung: 1 Projektarbeit
sow919 Praktikum	Pflicht	1 KO	12	1 Prüfungsleistung: 1 Praktikumsbericht (mind. 3.000 Wörter)
Gesamt			24	

Legende:

KO = Kolloquium

5. Die Anlage 6 wird neu eingefügt:

Anlage 6

Fachspezifische Anlage für das Fach Rehabilitationspädagogik - Master Rehabilitationspädagogik

1. Hochschulgrad

Die Fakultät I Bildungs- und Sozialwissenschaften bietet das Fach „Rehabilitationspädagogik“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) an.

2. Ziele des Studiums

Die Studierenden erwerben vertiefende wissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Rehabilitationspädagogik und ihrer Schwerpunkte in den Bereichen pädagogische Kinder- und Jugendpsychotherapie und Neurorehabilitationspädagogik. Nach Abschluss ihres Studium können die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Rehabilitationspädagogik, komplexe Probleme beschreiben und analysieren, dabei theorie- und forschungsbezogenes Fachwissen mit fachlichem Handlungswissen verknüpfen, um auf dieser Grundlage in der Forschung, Evaluation, Ausbildung, Entwicklung, Planung, Organisation und Leitung tätig zu sein.

Ein Schwerpunkt des Studiums zielt auf eine entsprechend bedarfs- und zukunftsorientierte Berufsqualifikation für Pädagogen im Kontext von stationären und ambulanten Gesundheitseinrichtungen. Der Masterstudiengang beinhaltet die beiden zentralen Schwerpunkte Neurorehabilitationspädagogik und Kinder- und Jugendpsychotherapie. Die Studierenden erwerben anwendungsorientiertes Fachwissen auf den Gebieten der Sonder- und Rehabilitationspädagogik, Gesundheitspsychologie, Neurorehabilitation und der Kinder- und Jugendpsychotherapie. Themen wie Inklusion und Exklusion, Health Literacy, Partizipation sowie Dropout in Bildungs- und Gesundheitsprozessen und Faktoren von Gesundheit und Krankheit im Rehabilitationsprozess werden dabei forschungs- und praxisorientiert bearbeitet.

Das zentrale Anliegen ist dabei die Verbesserung der Versorgung und damit des Gesundheitszustandes der Patient/innen bzw. von Heranwachsenden mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung unter Berücksichtigung ihres jeweiligen sozialen Umfeldes. Nach dem Abschluss des Masterstudium verfügen die Studierenden über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden in den oben genannten Bereichen der Rehabilitationspädagogik und sind in der Lage ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen.

3. Module des Studiums

Das Studium hat einen Umfang von 120 Kreditpunkten, und umfasst:

- Grundlagenmodule im Umfang von 33 Kreditpunkten
- Schwerpunktmodule im Umfang von 45 Kreditpunkten
- ein Praxismodul im Umfang von 12 Kreditpunkten
- eine Masterabschlussmodul im Umfang von 30 Kreditpunkten, hiervon entfallen 27 Kreditpunkte auf die Masterarbeit und 3 Kreditpunkte auf eine Kolloquium in Form einer Forschungswerkstatt

Grundlagenmodule					
Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
sop910 Einführung in die Handlungsfelder der Rehabilitationspädagogik	MM1	Pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Referat oder 1 schriftliche Übungsaufgabe (ca. 10 Seiten)
päd902 Lernen, Bildung und Medien	MM 3	Wahlpflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 mündliche Prüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Handout und Ausarbeitung oder 1 reflexives Portfolio
päd903 Organisation, Recht und Management im Bildungs- und Sozialbereich	MM 4	Wahlpflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 mündliche Prüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Handout und Ausarbeitung oder 1 reflexives Portfolio
päd904 Erziehungs- und bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden	MM 5	Pflicht	2 Vorlesungen 2 Seminare	12	3 Prüfungsleistungen: - 2 Teilklausuren (je 30 min) und - 1 schriftlicher Forschungsbericht (ca. 15 Seiten; quantitativ oder qualitativ orientiert) oder 1 wiss. Poster (quantitativ oder qualitativ orientiert)
sop920 Diagnostik in der Rehabilitationspädagogik	MM 6	Pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	9	1 Mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit
Gesamt				33	

Alle Studierenden belegen die Module sop910, sop920 und päd904 als Pflichtmodule.
Aus dem Angebot der Module päd902 und päd903 ist ein Modul zu wählen.

Schwerpunktmodule					
Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
sop930 Theorien und Modelle in der Rehabilitation	MM 7	Pflicht	2 Seminare	9	1 Hausarbeit
sop940 Partizipation und Teilhabe in der Rehabilitation	MM 8	Pflicht	1 Vorlesung 2 Seminare + integrierte Übung	9	1 Portfolio
sop950 Psychotherapie und klinisches Handeln – Theorien, Modelle, Verfahren und Techniken	MM 9	Pflicht	2 Seminare + integrierte Übung	9	1 Hausarbeit oder 1 Referat
sop960 Beratung in der Rehabilitationspädagogik	MM 10	Pflicht	1 Seminar 1 Übung	9	1 Hausarbeit oder 1 Portfolio
sop970 Literalität im Kontext von Gesundheit und Verhalten	MM 11	Pflicht	2 Seminare 1 Arbeitsgruppe	9	1 Hausarbeit oder 1 Portfolio
				45	

4. Umfang der Prüfungsleistungen

- Eine Hausarbeit hat einen Umfang von ca. 35.000 Zeichen (incl. Leerzeichen).
- Ein Portfolio enthält zwei bis drei Einzelleistungen (z. B. Protokolle, Essay, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Arbeitsbericht) im Gesamtumfang von ca. 35.000 Zeichen (incl. Leerzeichen).
- Ein Referat mit Sitzungsbetreuung dauert in der Regel 30 - 40 Minuten pro Person und die schriftl. Ausarbeitung (das Handout) umfasst ca. 10.000 Zeichen (incl. Leerzeichen).
- Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 bis 30 Minuten.
- Eine Klausur dauert maximal 90 Minuten.
- Eine Poster-Session enthält die Erstellung und Präsentation eines wissenschaftlichen Posters (Dauer der Präsentation 15 – 20 Min.).

- Gruppenprüfungen sind nach Absprache möglich (ausgenommen Klausur). Für jede weitere an der Prüfung teilnehmende Person steigert sich der Umfang der Prüfungsleistung um 50 % des Umfanges der Einzelleistung.

5. Praxismodul im Fach Rehabilitationspädagogik

- a) Im Studiengang ist ein Praxismodul im Umfang von 12 Kreditpunkten vorgesehen.
- b) Das Praxismodul setzt sich neben der eigentlichen Durchführung des Praktikums (Zeitumfang = 240 Stunden) aus der begleitenden Vor- und Nachbereitungsveranstaltung sowie dem Praktikumsbericht zusammen. Ziel des Praxismoduls ist die Bearbeitung einer rehabilitationspädagogisch bedeutsamen Fragestellung in einem gewählten pädagogischen Kontext oder einem Forschungsprojekt.
- c) Der Praxisbericht (ca. 20 Seiten) soll unter einer forschungsleitenden Fragestellung verfasst werden und forschungsmethodischen Standards folgen. Er kann eine Grundlage für die Masterarbeit darstellen.
- d) Eine Anerkennung einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit ist nicht möglich.
- e) Die Teilnahme an der Vorbereitungs- und Nachbereitungsveranstaltung ist verpflichtend und Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Praktikums.
- f) Das Praktikum kann je nach Umständen und Erfordernissen der Praktikumeinrichtung als 8-Wochen-Block oder gestreckt/semesterbegleitend über einen längeren Zeitraum absolviert werden.
- g) Die Organisation des Forschungspraktikums erfolgt eigenständig durch die Studierenden. Dabei kann eine Unterstützung durch die Lehrenden im Praxismodul erfolgen.
- h) Die/der Beauftragte/r für das Forschungspraktikum ist zugleich zentrale Ansprechperson für die Praktikumeinrichtungen.
- g) Die Bekanntgabe der Praktikumeinrichtung durch die Studierenden erfolgt jeweils zum 01.07. eines Jahres. Der forschungsbezogene Praktikumsbericht muss spätestens zum 10.01. des darauf folgenden Jahres vorgelegt werden.

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
sop980 Praxismodul	MM 14	Pflicht	1 Praktikum 1 Seminar	12	1 Prüfungsleistung: 1 forschungsbezogener Praktikumsbericht (ca. 20 S.)

6. Masterarbeit im Fach Rehabilitationspädagogik

Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Semester verfasst. Für die Masterarbeit werden 27 Kreditpunkte angesetzt. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Die Masterarbeit wird von einem Kolloquium in Form einer Forschungswerkstatt (im Umfang von 3 Kreditpunkten) begleitet. Im Kolloquium wird eine unbenotete Prüfungsleistung erbracht (z. B. Präsentation oder Vorstellung eines Exposés der Masterarbeit).

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.